

## von ELEKTRA Tailfingen Schaltgeräte GmbH & Co. KG

Brunnenstraße 48 | D-72461 Albstadt (Stand Oktober 2024)

**Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie, des ZVEI, durch folgende AGB ergänzt werden:**

### 1. Allgemeine Klauseln

- 1.1 Erteilte Aufträge gelten als Zustimmung zu diesen Lieferbedingungen.
- 1.2 Telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Der Lieferer behält sich vor, die vereinbarte Leistung auf elektronischem Weg per E-Mail oder per Briefpost in Rechnung zu stellen.

### 2. Zahlungsbedingungen

- 2.1 Alle Lieferungen ab einem Netto-Warenwert in Höhe von 1000,- Euro, erfolgen frei Bestimmungsort (Inland), einschließlich Verpackung. Für alle Lieferungen, die unter dieser Wertgrenze liegen, berechnen wir eine Porto- und Verpackungspauschale in Höhe von 12,50 Euro, zzgl. MwSt. Auslieferungen auf Europaletten unterliegen dem Rücktausch. Erfolgt kein Rücktausch wird eine Pauschale von 30,- Euro erhoben.
- 2.2 Für Kleinaufträge unter einem Nettowarenwert von 250,- Euro wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,- Euro berechnet.
- 2.3 Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.
- 2.4 Wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen Lieferungen ab Werk Albstadt.
- 2.5 Die Zahlungsbedingung lautet 14 Tage netto. An Besteller, deren Kreditverhältnisse nicht genügend bekannt sind, erfolgt die Lieferung nur gegen Vorkasse.
- 2.6 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte werden jährliche Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Ist der Käufer ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB beträgt der Zinssatz 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß §247 BGB. Weitergehender Schadenersatz bleibt vorbehalten.

- 2.7 Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung im Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der Lieferer für alle noch offenen Bestellungen unter Fortfall des Zahlungsziels Vorkasse vor Ablieferung der Ware verlangen.
- 2.8 Sämtliche Sendungen werden auf Rechnung und Gefahr des Bestellers abgefertigt. Ohne bestimmte Vorschrift erfolgt der Versand stets nach bestem Ermessen. Eine Verantwortung für billigste Beförderung wird nicht übernommen. Versicherungen, deren Kosten zu Lasten des Käufers gehen, werden nur auf ausdrückliche Vorschrift hin besorgt.
- 2.9 Die Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen.
- 2.10 Bei der Lieferung besonders anzufertigender Geräte gilt ein Spielraum in der Stückzahl als vereinbart, d.h. eine Mehr- oder Minderlieferung muss in Kauf genommen werden. Die Rückgabe solcher Geräte bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Lieferanten. Über die Höhe einer eventuellen Gutschrift wird nach Sachlage entschieden.
- 2.11 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.12 Maßgebend für die Berechnung der Umsatzsteuer, ist der am Tag der Lieferung geltende Listenpreis.

### 3. Lieferfristen

- 3.1 Die Lieferfristen werden nach bestem Ermessen angegeben, sind aber nicht verbindlich.